



# Regionaler Richtplan Davos

**Auswertung kantonale Vorprüfung**

**Öffentliche Auflage**

## Formelles

Das Vorprüfungsverfahren bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung wurde vom 24. Mai bis 29. Juli 2011 durchgeführt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 29. Juli 2011 festgehalten.

Die eingegangenen Anträge wurden vom Kleinen Landrat beraten. Mit Beschluss vom 13. September 2011 hat der Kleine Landrat aufgrund der Vorprüfung angepassten Richtplanunterlagen zuhanden der öffentlichen Auflage beschlossen. Dieser Bericht ist integrierender Bestandteil der öffentlichen Auflageakten.

## Generelle Bemerkungen der Vorprüfung

- Im neu erarbeiteten regionalen Raumkonzept Davos, wie auch im Agglomerationsprogramm, sind sehr wertvolle, sachlich gut mit den aktuellen Strategien und Handlungsfeldern auf übergeordneter Ebene abgestimmte konzeptionelle Überlegungen formuliert. Diese sind bei den einzelnen Themen des regionalen Richtplans weitgehend berücksichtigt und umgesetzt. Insgesamt ist der vorliegende Richtplanentwurf vor allem in konzeptioneller Hinsicht sehr fundiert und überzeugend.
- Teilweise etwas allzu generell oder zu knapp ausformuliert sind die Grundsätze im Richtplantext bzw. die Aussagen zu deren Umsetzung. Um den Richtplan als politisches Führungsinstrument gezielt nutzen zu können und die Wirksamkeit zu gewährleisten, soll in den Verantwortungsbereichen für die Umsetzung jeweils noch konkreter angegeben werden, in welchem Zeitrahmen bzw. in welchem Zusammenhang diese erfolgen soll.

## 2. Raumkonzept

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
2	2-1	Kanton	Davos hat dank seiner Lage, Zentrumsfunktion, den wirtschaftlichen Aktivitäten inkl. internationaler Präsenz als Tourismus- und Kongressdestination eine wesentliche Bedeutung. Der räumlichen Koordination und Weiterentwicklung der raumwirksamen Tätigkeiten ist daher grosse Aufmerksamkeit zu schenken.	Die Bedeutung von Davos als Wirtschafts- und Tourismusstandort wird im Richtplan ausführlich dargelegt. Mit der Festlegung von Entwicklungsstandorten (Kurbetriebszonen, Bergbahnperimeter, Arbeitsstandorte u.a.) werden planerische Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche und touristische Weiterentwicklung geschaffen.
2	2-2	Kanton (AWT)	Das Amt für Wirtschaft und Tourismus erachtet die Ausführungen und Leitüberlegungen als sachgemäss. Bei den Schwerpunkten der Regionalentwicklung (3. Absatz) sieht das AWT neben den Leitbranchen "Tourismus", "Forschung" und "Bildung" zusätzlich den Bereich "Gesundheitswesen" (insbesondere wegen den über die Grundversorgung hinaus gehenden, "exportorientierten" Einrichtungen) als weiteres Standbein.	Der Begriff Tourismus umfasst nach dem Verständnis der Gemeinde auch den Gesundheits- und Kurtourismus, ebenso den Kongresstourismus. In Kap. A5 ist dies festgehalten. Das Gesundheitswesen als solches ist für die Gemeinde keine Leitbranche. →Antrag nicht berücksichtigen.
2	2-3	Kanton (AWT)	Das AWT beantragt, die strategischen Grundsätze b.) sinngemäss wie folgt zu ergänzen: „Der Bedarf für Wirtschaftsstandorte (Industrie/Gewerbe/Dienstleistungen) ist aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse und Charakteristiken auch unter dem Aspekt einer Siedlungserweiterung zu prüfen.“	Die vorgeschlagene Ergänzung untergräbt die Zielsetzung, wonach sich die Siedlung im Grundsatz nach innen weiterentwickeln soll. Grundsatz b.) schliesst nicht aus, dass Wirtschaftsstandorte auch ausserhalb des Siedlungsgebiets möglich sind. →Antrag nicht berücksichtigen.
2	2-4	Kanton (DP)	Aus Sicht der Denkmalpflege (DP) ist zum Schwerpunkt, Abs. 2: genauer zu formulieren, wie die genannten Ziele vereinbar sind bzw. was konkret	Eine Konkretisierung dieses Schwerpunktes erfolgt in Kapitel 5, im Raumkonzept werden die wichtigsten Themen in Bezug auf die Sied-

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
			damit gemeint ist.	lungsstruktur / das Siedlungsgebiet aufgegriffen. Auf eine weitergehende Erläuterung inkl. der Massnahmen wird mit dem Verweis auf Kapitel 5 verzichtet. → Antrag nicht berücksichtigen.
2	2-5	Kanton (DP)	Bei den strategischen Grundsätzen wäre aus Sicht der DP mindestens eine Erwähnung von geschützten Ortsbildern der Fraktionen wie Monstein notwendig bzw. es sollte eine Leitüberlegung sein, dass dort langfristig keine Siedlungserweiterung erfolgt.	Im Text zu Kapitel 2 wird bereits darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde für den Erhalt und für eine sanfte Weiterentwicklung der bewohnten und historisch bedeutsamen Kleinsiedlungen einsetzt. Ferner enthalten auch die Grundsätze b.) und e.) implizit Aussagen zum Umgang mit den Aussenfraktionen. Daher wird auf eine Vertiefung dieses Themas im Kapitel 2 verzichtet. Das Thema wird im Kapitel Siedlung behandelt (vgl. auch Antrag 5.1-1) . → Antrag nicht berücksichtigen.
2	2-6	Kanton (ANU)	Aus Sicht des Amtes für Natur und Umwelt sind die strategischen Grundsätze in lit. e) zu den natur- und kulturlandschaftlichen Werten zu wenig auf das übergeordnete Bundesrecht abgestimmt. Das ANU beantragt die Überarbeitung lit. e.)	Grundsatz e.) wird mit einem Hinweis auf die übergeordneten Schutzprioritäten gemäss Bundesrecht ergänzt. → Antrag berücksichtigen.
2	2-7	Kanton (AJF)	Das Amt für Jagd und Fischerei stellt zur Ausgangslage A.4 fest, dass in den Bereichen Wild, Wildlebensräume und Jagd die Abstimmung noch nicht gelungen sei. Aus Sicht des AJF sind im RRIP-Entwurf noch keine wirklich handfesten Massnahmen zu finden, um diese Konflikte, die sich zweifellos noch verschärfen werden, zu lösen.	Auf die teilweise noch nicht überall befriedigende Abstimmung zwischen den Schutz- und Nutzungsinteressen wird in der Ausgangslage hingewiesen, das Thema Wildschutz wird dabei jedoch nicht explizit genannt. Die Bedürfnisse des Wildschutzes werden im Zusammenhang mit den touristischen Erweiterungs- und Verbindungsvorhaben im Kapitel Tourismus ausführlicher thematisiert. Im Kapitel 2 Raumkonzept drängt sich eine ausführlichere Behandlung des Themas Wildschutz nicht auf. → Antrag nicht berücksichtigen.

### 3. Landschaft

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
3	3-1	Kanton (ANU)	Im Gebiet der Inneralpen wird gemäss Richtplankarte (roter Stern) ein Teil der Inventarlandschaft L-807 (noch) nicht dem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen. Im Richtplantext findet sich dazu keine Erklärung. Das ANU ersucht die Region, das Landschaftsschutzgebiet zu ergänzen.	Das Gebiet wird neu als Landschaftsschutzgebiet gemäss Richtplanung festgesetzt. Formell wird das Gebiet dem bisherigen Objekt 08.LS.05R (Chüeberg - Bülenhorn - Mäschengrat - Gipshorn; Koordinationsstand Festsetzung) zugeschlagen, und nicht als eigenes Objekt behandelt. → Antrag berücksichtigen.
3	3-2	Kanton	Im RRIP-Text wird erläutert, dass die Gemeinde im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung neue Wildruhezonen bezeichnet hat. Diese sind im RRIP-Entwurf als Ausgangslage übernommen. Das Amt für Jagd und Fischerei weist darauf hin, dass dieses Wildruhezonenkonzept nur Bezug nimmt auf die aktuellen, minimalen Bedürfnisse des Wildes im Winter und die aktuelle Nutzung der Räume. Es ist aber nicht ausgerichtet auf die vorgesehenen Erweiterungen, bzw. neue Erschliessungen von Intensiverholungsgebieten oder sogar die touristische Intensivierung der Naturräume im Sommer. Dies würde eine neue Beurteilung erfordern.  Es ist zu konkretisieren, wann und wie die im Zusammenhang mit den geplanten Erweiterungen der Intensiverholungsgebiete und den verstärkten touristischen Nutzungen im Sommer notwendige Ergänzung zu den bereits umgesetzten Wildruhezonen mit allfälligen zusätzlichen Gebieten / -Massnahmen erfolgen wird. Die Ergänzungen der Wildschutzgebiete als Objekte sollen spätestens mit der Festsetzung der Erweiterungen Intensiverholungsgebiete festgelegt werden.	Die Wildruhezonen werden direkt über die Ortsplanung oder das Jagdgesetz erlassen. Im Richtplan erfolgt die entsprechende Gebietsbezeichnung, ohne jedoch diese als Objekte nochmals festzulegen.  Die heutigen Wildruhegebiete sind auf die aktuelle Nutzungssituation ausgelegt. Wie ein ausreichender Schutz der Wildtiere auch bei einer veränderten Nutzungssituation, z.B. bei erweiterten Intensiverholungsgebieten, gewährleistet werden kann, wird im vorliegenden Entwurf, wie vom Kanton beanstandet, noch nicht ausreichend aufgezeigt. Für eine Festsetzung der Skigebietserweiterungen ist konzeptionell noch aufzuzeigen, wie der Wildschutz sichergestellt werden kann (grössere Wildruhezonen, verbesserte Lenkung Variantenabfahrer und Schneeschuhläufer, Ausdehnung Zutrittsbeschränkungen). Zu berücksichtigen sind in diesem Konzept dann auch die Aufhebungen von bisherigen Erweiterungsgebieten (Skigebiet Pisch).  Der Wildschutz wird im Richtplan bei den Vorhaben im Tourismus thematisiert. Das Thema Landschaft wird mit einem Grundsatz zu künftigen Nutzungen ergänzt. → Antrag berücksichtigen.
3	3-3	Kanton	Das AJF bemängelt, dass in den Zielen und Grundsätzen die gesetzlichen Vorgaben kaum Beachtung finden. Die Formulierungen werden als zu allgemein und unverbindlich beurteilt. Das AJF beantragt eine neue Formulierung sowie Ergänzung dieser Ziele und Grundsätze: „Wildruhezone sind vor Störungen... und mit Kontrollen bzw. auch Ahndungen der Verstösse zu vollziehen.“	Der Richtplan gibt prioritär nicht bereits gesetzlich geregelte Inhalte wieder, sondern äussert sich vor allem zur räumlichen Organisation und zu Abstimmungserfordernissen mit anderen Nutzungen. Mit der Formulierung eines Grundsatzes zur Abstimmung mit künftigen Nutzungen (siehe oben) kann dem Antrag ein Stück weit entsprochen werden. Auf eine Übernahme des Wortlauts hingegen wird verzichtet. → Antrag nicht berücksichtigen.

#### 4. Tourismus

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4	4-1	Kanton	Die gemäss C2 erforderlichen Unterlagen zur Erweiterung von Intensiverholungsgebieten liegen erst teilweise vor (geplante Anlagen mit Kapazitäten, Etapierung, Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen fehlen). Das in Richtplantext erwähnte Konzept „Bahnen und Beschneigung“ liegt den Unterlagen nicht bei. Die Unterlagen sind für eine Festsetzung noch zu ergänzen.	Die Erweiterungsvorhaben wurden im Vergleich zum bisherigen Planungsstand konkretisiert, insbesondere in Bezug auf die erforderliche Erweiterungsfläche und die Zahl der Neuanlagen. In Anhang H2 werden die bestehenden touristischen Transportanlagen sowie künftig geplante Ersatz- und Neuanlagen aufgeführt. Das Konzept „Bahnen und Beschneigung“ entspricht nur teilweise dem aktuellen Stand der Planung, auf eine Weiterbearbeitung dieser Grundlage wird vorerst verzichtet. Planausschnitte aus dem Konzept werden unter D.2 zur Erläuterung der Vorhaben verwendet. Bzgl. Koordinationsstand vgl. Beantwortung der Anträge 4-2 bis 4-5.
4	4-2	Kanton (ANU)	<b>Erweiterung im Gebiet Stadlerberg / Stadleralpen (Jakobshorn):</b> Gemäss Vegetationskartierung in der UVB-Voruntersuchung werden Flachmoore von regionaler Bedeutung sowohl durch die Sesselbahn wie auch durch die Pisten tangiert. Um die Erweiterung im Koordinationsstand Festsetzung aufnehmen zu können, beantragt das ANU für das Genehmigungsverfahren aufzuzeigen, wie die Konflikte mit dem Biotopschutz sowie dem Gewässerschutz gelöst werden können. Andernfalls müsste das Vorhaben aus dem RRIP entlassen oder auf eine Vororientierung zurückgestuft werden.	In den Unterlagen (Richtplantext, Voruntersuch UVB) wird aufgezeigt, dass in Bezug auf die Landschaft und die Vegetationsverhältnisse keine grundlegenden Ausschlussgründe für eine Erweiterung vorliegen. Auch wird die vorgesehene Pistenführung dargelegt. Den Konkretisierungsgrad dieses Nachweises erachtet die Gemeinde als stufengerecht. Selbstverständlich ist im weiteren Genehmigungsverfahren (Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren) bei Vorliegen des Projektes aufzuzeigen, wie der Moor- und Gewässerschutz sichergestellt wird. Auf Richtplanstufe hingegen sind in Bezug auf die Vegetation keine weiteren Abklärungen erforderlich. Bezüglich Koordinationsstand siehe Antwort Antrag 4-3.
4	4-3	Kanton (AJF)	Das Gebiet „Stadleralpen“ ist im Bereich der Waldgrenze und unterhalb ganzjährig ein gutes Einstandsgebiet für Nieder- und Schalenwild. Die touristischen Winter- und Sommeraktivitäten werden sich taleinwärts bis ins Gebiet „Fela“ ausdehnen. Die Auswirkungen auf die Wildeinstände sind erheblich. Das AJF stellt fest, dass in der UVB-Voruntersuchung auf die Auswirkungen auf das Wild (Säugetiere und Vögel) und deren Lebensräume nicht oder nur ganz rudimentär eingegangen wird. Auch werden die Auswirkungen auf den Wald als irrelevant (keine Auswirkungen) bezeichnet. Die touristischen Auswirkungen auf das Wild und deren Lebensraum werden aus Sicht des AJF damit massiv unterschätzt und es kann die Schlussfolgerung im Kap. 8 des Voruntersuchs nicht teilen.	Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Intensiverholungsgebiets am Jakobshorn wurden mögliche Auswirkungen auf die Wildtiere und allfällig erforderliche Massnahmen weder im Richtplantext noch in der separaten UVB-Voruntersuchung aufgegriffen. Insofern ist der Antrag vonseiten des AJF gerechtfertigt. Die Erweiterung wird aufgrund dieses noch nicht bereinigten Konflikts als Zwischenergebnis eingestuft. Für eine Festsetzung sind - zu einem späteren Zeitpunkt - die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wild zu untersuchen, und wo erforderlich, geeignete Massnahmen vorzuschlagen (vgl. 3-2).

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
			Eine Festsetzung wird vom AJF deshalb entschieden abgelehnt. Die Unterlagen sind in diesen Punkten zu überprüfen und es ist für eine Festsetzung zu ergänzen, wie diese gelöst werden können. (Einstufung als Zwischenergebnis).	→Antrag berücksichtigen.
4	4-4	Kanton (ANU)	<p><b>Erweiterung im Gebiet Sältenüeb (Rinerhorn):</b>                      Das Erweiterungsgebiet südlich der Verbindung Jakobshorn - Rinerhorn ist aus Sicht des ANU problematisch, da ein Flachmoor sowie ein Trockenstandort von nationaler Bedeutung betroffen sind. Für eine Überspannung dieser beiden Biotope ist die Schutzzielkonformität (Hydrogeologie des Flachmoors, erforderliche Puffer etc.) aufzuzeigen. Eine Pistenführung über die beiden Biotope von nationaler Bedeutung ist aus Sicht des ANU prinzipiell ausgeschlossen. Um die Skigebietserweiterung im Koordinationsstand Festsetzung aufnehmen zu können, beantragt das ANU für das Genehmigungsverfahren aufzuzeigen, wie die Konflikte mit dem Biotopschutz gelöst werden können. Andernfalls müsste das Vorhaben aus dem RRIP entlassen oder auf eine Vororientierung zurückgestuft werden.</p> <p>Für das Erweiterungsgebiet nördlich der Pendelbahn steht der Festsetzung nichts entgegen.</p>	<p>Die Skigebietserweiterung wird grundsätzlich über das Gesamtgebiet geplant, richtplanerisch wird die Erweiterung nur als <i>ein</i> Objekt festgelegt.</p> <p>Die Überspannung des Flachmoors wird aufgrund der vorhandenen Geländeneigung als technisch machbar beurteilt (vgl. Machbarkeitsstudie zur Richtplanung, tur gmbh). In den Erläuterungen D.2 wird die vorgesehene Pistenführung aufgezeigt. Daraus wird ersichtlich, dass die Pisten das Flachmoor nicht tangieren. Im Rahmen des Projektes ist die Abstimmung mit den nationalen Schutzgebieten im Detail noch aufzuzeigen.</p> <p>→Antrag berücksichtigen.</p>
4	4-5	Kanton (AJF)	<p>Die Erweiterung des Intensiverholungsgebietes „Rinerhorn“ hat längerfristig für das Wild einschneidende Folgen. Vor allem die Auswirkungen im Gebiet „Sältenüeb“ in den Sommer- und Wintereinständen sind auch mit Ersatzmaßnahmen nicht zu kompensieren.</p> <p>Der Touren- und Variantenfahrer wird sich durch die neuen Transportanlagen unweigerlich im Sertig weiter taleinwärts orientieren. Die Wildtiere werden dadurch in für sie ungünstigere Lebensräume abgedrängt. Die Wildruhezone „Schrätten“ ist ein guter Sommer- und Wintereinstand für Gäms-, Stein- und Niederwild, dem Hirsch- und Rehwild bietet dieses Gebiet keinen Wintereinstand. Um dem Rotwild trotz dieser massiven Eingriffe eine Überwinterungsmöglichkeit zu gewährleisten, müssten zusätzliche Wildruhezonen ausgeschieden werden. Jede neue Nutzung in diesem Gebiet löst großes Konfliktpotenzial mit den Wildlebensräumen aus. Aktuell wurde im Wald-Wildbericht des AJF und AfW die Tragbarkeit der Wildbestände für den Lebensraum beurteilt. Daraus geht hervor, dass die noch ruhigen Lebensräume über die größte Tragfähigkeit verfügen und nun sollen genau diese neu touristisch erschlossen werden.</p>	<p>Behandlung analog Erweiterung Jakobshorn (vgl. Antrag 4-3)</p> <p>Die Erweiterung wird vorerst auf ein Zwischenergebnis zurückgestuft.</p> <p>→ Antrag berücksichtigen.</p>

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
			Die Unterlagen sind in diesen Punkten zu überprüfen. Für eine Festsetzung ist zu ergänzen, wie diese gelöst werden können, sonst drängt sich eine Einstufung als Zwischenergebnis auf.	
4	4-6	Kanton	<p><b>Skigebietsverbindung Rinerhorn - Jakobshorn:</b>                      Das Interesse, die Attraktivität der beiden Skigebiete gleichzeitig verbessern zu können, ist aus raumplanerischer Sicht nachvollziehbar und kann unterstützt werden. Die konzeptionelle Begründung des Vorhabens im RRIP-Text wie auch in der VU UVB ist aber noch sehr knapp. Wir gehen davon aus, dass diese vor allem auch für die notwendige Anpassung im kantonalen Richtplan mit Genehmigung durch den Bund für eine Festsetzung noch substantiell ergänzt werden muss. Wir empfehlen, das Gesamtkonzept mit den unterschiedlichen Varianten in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung aufzuzeigen und abzuwägen, um die optimale Lösung festlegen zu können.</p>	<p>Das Vorhaben der Skigebietsverbindung Rinerhorn-Jakobshorn ist in den Grundzügen erläutert. Es wird aufgezeigt, dass keine grundsätzlichen Ausschlussgründe (no-goes), welche eine Realisierung dieses Vorhabens verunmöglichen, vorliegen. Die Skigebietsverbindung steht auch nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Erweiterungen der Intensiverholungsgebiete (siehe Antwort 4-10). Einem Eintrag in den Richtplan steht daher grundsätzlich nichts im Wege.</p> <p>Eine Festsetzung bedingt auch einen Entscheid zugunsten einer der drei aufgezeigten Verbindungsvarianten. Dieser Entscheid steht noch aus. Die Unterlagen werden im Zusammenhang mit dieser Entscheidungsfindung ergänzt.</p> <p>Die Verbindung der Skigebiete Rinerhorn und Jakobshorn wird im Richtplan als Objekt mit Untervarianten behandelt, der Koordinationsstand wird aufgrund der ausstehenden Grundsatzentscheide als Zwischenergebnis eingestuft.</p> <p>→ Antrag berücksichtigen.</p>
4	4-7	Kanton (ANU)	<p>Aus Sicht des ANU tangiert die vorgesehene Verbindungsbahn die Landschaft des Sertigtals massiv. In der Beurteilung des ANU werden sowohl die inventarisierten Landschaftsteile wie auch die in Richt- und Nutzungsplanung als schutzwürdige Landschaftsteile bezeichneten Abschnitte zwar nicht direkt, aber indirekt in unzulässiger Art und Weise beeinträchtigt. Die Station Jakobshorn liegt in einer eben erst ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone S3 einer für die Trinkwasserversorgung genutzten Quelle. Das ANU beantragt deshalb, die Skigebietsverbindung Jakobshorn - Rinerhorn abzulehnen.</p>	<p>Der Einfluss einer solchen Verbindungsbahn auf das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter eingangs Sertig ist unbestritten. Hingegen sind, wie das ANU richtig ausführt, keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete direkt betroffen. In der bereits durch touristische Infrastrukturbauten geprägten Landschaft ist eine Verbindungsbahn kein unzumutbarer Landschaftseingriff. Natürlich gilt es im Rahmen der Projektierung und der Nachfolgeverfahren optimale, möglichst landschaftsverträgliche Lösungen auszuarbeiten. Mit den noch verfolgten Varianten ist dies möglich. Die Landschaft kann jedoch kein Ausschlussgrund für die Realisierung einer Skigebietsverbindung sein.</p> <p>→ Antrag nicht berücksichtigen.</p>

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4	4-8	Kanton (ANU)	<p>Eine Beurteilung der alternativen (bodennahen) Verbindungen ist z.Z. nicht möglich. Dazu sind die waldrechtlichen sowie jagdrechtlichen Randbedingungen abzuklären. Aus landschaftlicher Sicht dürfte eine bodennahe Verbindung eher kleinräumigere Auswirkungen haben als eine Überspannung des Sertigtals. Für eine Beurteilung wären detailliertere Unterlagen (Lage der Anlage, Flächenverbrauch, Fotomontagen etc.) erforderlich. Soll das Vorhaben weiterverfolgt werden, beantragt das ANU, detailliertere Unterlagen zu diesen Varianten einzureichen.</p>	<p>Die Unterlagen für einen Variantenentscheid sind erst teilweise vorhanden. Für den definitiven Variantenentscheid sind weitere Abklärungen erforderlich.</p> <p>Die Einschätzung, dass die bodennahen Verbindungen kleinräumigere Auswirkungen haben als eine Talüberspannung, wird von der Gemeinde so nicht geteilt. Bodennahe Verbindungen haben, nebst einem grossen direkten und indirekten Einfluss auf die Lebensräume (Wild), auch markante Auswirkungen auf das Landschaftsbild (einsehbare Waldschneisen, Anzahl Masten, Stationen, Sessel in kurzer Distanz zueinander) zur Folge.</p>
4	4-9	Kanton (DP)	<p>Eine weitere Vernetzung durch neue landschaftsprägende Infrastruktur für den Skisport kollidiert mit dem Schutz von Landschafts- und Ortsbildern (Streusiedlungen). Insbesondere der neue Erschliessungspunkt mitten im Sertig würde dieses wertvolle Seitental mit seiner Streusiedlung längerfristig komplett „umkremeln“. Aus Sicht der Denkmalpflege wird deshalb ein Verzicht auf die Verbindung Jakobshorn - Rinerhorn und insbesondere auf die Erschliessungs-/ Umsteige-/ Zugangspunkte mitten im Sertigtal verlangt.</p>	<p>In Bezug auf die Landschaft siehe Antwort 4-7.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Ortsbilder und die Attraktivität der Siedlungen (Clavadel) sind bei der Evaluation der verschiedenen Verbindungsvarianten angemessen zu berücksichtigen. Bei den Objektthinweisen wird neu auch das Thema Ortsbildschutz vermerkt. Je nach Variantenentscheid sind zusätzliche flankierende Massnahmen zu prüfen, um den historischen Streusiedlungscharakter nicht zu gefährden.</p> <p>→Antrag berücksichtigen.</p>
4	4-10	Kanton	<p>Aus Sicht des AJF wird die Verbindung der Gebiete insofern grundsätzlich in Frage gestellt, da sie mit den Erweiterungsvorhaben in den Gebieten Rinerhorn und Jakobshorn verknüpft ist.</p> <p>Gegen eine direkte Verbindung der Skigebiete Jakobshorn - Rinerhorn, ohne die Erweiterungsvorhaben, ist aus der Sicht der Jagd- und Fischereigesetzgebung nichts einzuwenden.</p>	<p>Die Verbindungsbahn ist entgegen den Aussagen in der Vorprüfungsvorlage <i>nicht</i> direkt mit den Erweiterungsvorhaben am Rinerhorn und Jakobshorn verknüpft, die vorgesehenen Stationsstandorte befinden sich im bestehenden Intensiverholungsgebiet und sind grundsätzlich auf keine Neuanlagen angewiesen. Die Verbindungsbahn kann auch unabhängig von den Erweiterungsvorhaben realisiert werden.</p> <p>Falls sich in Zukunft herausstellen wird, dass eine Skigebietsverbindung aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nur mit einer gleichzeitigen Erweiterung erfolgen kann, sind diese Teilvorhaben gemeinsam zu beurteilen.</p>

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4	4-11	Kanton	Unklar ist, was mit dem Grundsatz Ziffer e („die Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen frühzeitig berücksichtigen“...) konkret gemeint ist.	Der Grundsatz wird gestrichen, da die Verkehrsauswirkungen einer Skigebietsverbindung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung UVP aufzuzeigen sind. Im Richtplan soll dieser Aspekt in den Grundsätzen nicht zusätzlich herausgehoben werden.
4	4-12	Kanton	Die Voraussetzungen für eine Festsetzung sind nicht gegeben (vgl. Bemerkungen oben). Soll das Vorhaben weiterverfolgt werden, sind die Unterlagen für eine fundierte Interessenabwägung noch zu ergänzen. Aufgrund der noch offenen Fragen auch zu näher zu prüfenden Alternativ-Varianten erachten wir zurzeit höchstens eine Einstufung als Zwischenergebnis (als 1 Objekt mit Untervarianten) als genehmigungsfähig.	Das Objekt wird neu als Zwischenergebnis eingestuft (vgl. auch Beantwortung Antrag 4-6). →Antrag berücksichtigen.
4	4-13	Kanton	<b>Skigebietsverbindung Schatzalp - Parsenn:</b> Das Vorhaben Skigebietsverbindung Schatzalp - Parsenn wird richtigerweise erst als Vororientierung eingestuft. Aus konzeptioneller Sicht stellt sich die Frage, ob bei der heutigen Ausrichtung des Skigebietes Schatzalp als Nostalgie-Skigebiet die Verbindung mit dem Skigebiet Parsenn noch Sinn macht bzw. auch von der Parsenn -Seite ein Interesse an einer derartigen Verbindung überhaupt vorhanden ist. Das ANU beantragt, die Verbindung aus dem Richtplan zu streichen und stattdessen den Rückbau der stillgelegten Bahnen als Ziel im RRIP aufzunehmen.  Eine Aufnahme dieses Vorhabens in den RRIP als Vororientierung ist aus raumplanerischer Sicht trotz dieser noch zu klärenden Grundsatzfrage möglich. Im weiteren Vorgehen wird diese zu klären und, wie in den Richtplanunterlagen vorgesehen, die regionsübergreifende Koordination mit der Region Nordbünden sicherzustellen sein.	Der Richtplaneintrag wird wie bisher als Vororientierung beibehalten. Die Gemeinde hat ein Interesse an dieser Verbindung, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Angebot für den Sommertourismus. Die Koordination mit der Region Nordbünden erfolgt in einem nächsten Schritt.  → Antrag ANU nicht berücksichtigen.
4	4-14	Kanton	<b>Schatzalp; Talabfahrt Chilcher Bannwald:</b> Aufgrund des Eintrags in der RRIP-Karte gehen wir davon aus, dass diese aufgehoben wird. Dies entspricht auch dem Antrag des ANU. Missverständlich ist die Eintragung in der Objektliste als Festsetzung (Anpassen: Streichung der Ausgangslage).	Die Annahme kann bestätigt werden, es handelt sich um eine Streichung des Eintrags. Die Objektliste wird diesbezüglich angepasst. →Antrag berücksichtigen.

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
4	4-15	Kanton	<b>Parsenn Schwarzalpsee - Wolfgang:</b> Es wird als fraglich beurteilt, ob die Breite von 3.5 m des geplanten Waldweges als Skiabfahrt nach den heutigen Sicherheitsbedürfnissen zu genügen vermag; allenfalls ist eine zusätzliche Rodung notwendig. Antrag: Zwischenergebnis statt Festsetzung.	Die vorgesehene Breite der Talabfahrt ist vertretbar, auch unter Berücksichtigung heutiger Sicherheitsstandards. Zusätzliche Rodungen sind höchstens punktuell erforderlich. An der Festsetzung dieses Objekts wird festgehalten. → Antrag nicht berücksichtigen.
4	4-16	Kanton	Die Festlegung der Talabfahrten Innerlich - Bolgen und Sumerisch - Bolgen als Zwischenergebnisse ist in Ordnung. (Zusätzliche Hinweise siehe Stellungnahme AfW).	Die Objektbeschreibung wird mit einem Hinweis auf die offenen Pendenzen / Konflikte ergänzt. → Antrag berücksichtigen.
4	4-17	Kanton	<b>Variantenabfahrt:</b> Die Eintragung in der RRIP-Karte ist offenbar zu wenig klar und könnte Missverständnisse auslösen. Das Amt für Wald beantragt, diese Variantenabfahrt nur als Vororientierung einzustufen (Begründung siehe Stellungnahme AfW).	Diese markierte Variantenabfahrt wird faktisch bereits seit vielen Jahren benutzt, es sind keine umfassenden Massnahmen zur Sicherung / Präparation vorgesehen. Eine richtplanerische Festlegung dieser Variantenabfahrt erübrigt sich daher. → Antrag nicht berücksichtigen.
4	4-18	Kanton (AJF)	Das AJF stellt fest, dass die Zielsetzung, mit der Bezeichnung von Variantenabfahrten und entsprechender Signalisation auch eine (sanfte) Lenkung von Schneesportlern zu erreichen, zwar sehr gut tönt, aber gemäss ihrer Erfahrung vor Ort kaum der Realität entspricht. Die touristische Entwicklung in den letzten 20 Jahren in Davos ist rasant und mit der heutigen Positionierung von Davos im Wintertourismus (Freeridegebiet, Freeski und Snowboard-Resort) spricht man genau jene Schneesportler an, die sich hauptsächlich abseits der signalisierten Pisten die Abfahrten suchen. Die Auswirkungen auf die darunter gelegenen Waldgebiete (meist Wildeinstände) sind erheblich. Umso mehr ist es richtig und nötig, diese Frage im RRIP aktiv anzugehen. Empfehlung: Konkretisieren insbesondere auch in Bezug auf die Umsetzung; den Begriff Abfahrtsroute in der Legende der RRIP-Karte durch Variantenabfahrt ersetzen.	Siehe oben 4-17. → Antrag nicht berücksichtigen.

## 5. Siedlung

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
5.1	5.1-1	Kanton	<p><b>Aussenfraktionen</b>                      Aus Sicht der Denkmalpflege müsste genauer beschrieben werden, was „eine sanfte Weiterentwicklung“ in Absatz 2 beinhaltet.</p>	<p>Unter einer „sanften Weiterentwicklung“ wird hier verstanden, dass die Gemeinde die Aussenfraktionen nicht als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung fördern und entsprechende Entwicklungsimpulse initiieren will (z.B. keine grösseren Bauzonenausscheidungen oder Ansiedeln regionaler Einrichtungen / grösserer Unternehmungen). Gleichzeitig soll aber die Weiterentwicklung der Siedlungen möglich bleiben, dies unter erhöhten gestalterischen Anforderungen und mit Rücksicht auf die schützenswerten Ortsbilder und die Siedlungsqualitäten. In den Erläuterungen 5.1 wird das Verständnis einer „sanften Weiterentwicklung“ im Sinne dieser Antwort ergänzt.                      → Antrag berücksichtigen.</p>
5.1	5.1-2	Kanton	<p><b>Gebiet mit historischer Streusiedlung</b>                      Gemäss dem im RRIP-Entwurf formulierten Grundsatz werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung so genutzt, dass diese in ihrer Art erhalten bleibt, ohne dass dabei neue Bauzonen geschaffen werden. Dieser Grundsatz ist aus raumplanerischer Sicht richtig und entspricht den tatsächlichen gesetzlichen Möglichkeiten. In den Stellungnahmen sind hierzu <u>divergierende</u> Anträge eingegangen: Aus Sicht des AWT ist er zu restriktiv, es sei kaum vertretbar, dass das bisherige Siedlungsmuster die allein massgebende Vorgabe für Entwicklungen in der Zukunft ist und es wird gefordert, dass in gesamthaft sinnvollen Fällen auch neue Bauzonen geschaffen werden können. Aus Sicht der Denkmalpflege sollte die historische Streusiedlung - wie insbesondere das Gebiet vom Spital über den Unterschnitt bis Ardüs incl. der Seitentäler- hingegen besser geschützt werden. Die Bestandstruktur der Streusiedlungen dürfe nicht durch zukünftige Verdichtung verändert oder unkenntlich gemacht werden und es seien Leitplanken nötig.                      Die DP wünscht, dass in den Erläuterungen verständlicher ausgeführt wird, was mit „Projektentwicklung und Gestaltung“ gemeint ist und empfehlen, die Erläuterungen im obigen Sinne soweit möglich noch zu konkretisieren.</p>	<p>Das Bundesrecht regelt bereits die Möglichkeiten betreffend der baulichen Nutzung ausserhalb der Bauzone und die Streusiedlungsgebiete sind als solche nicht im kantonalen Richtplan enthalten. Sofern ergeben sich auch keine weiteren Möglichkeiten nach Art. 39 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung.                      → Anträge nicht berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde kann über das BAB-Verfahren (Bauten ausserhalb der Bauzone) auch Einfluss nehmen auf Projektentwicklung und Gestaltung. Auf eine Konkretisierung oder auf spezifische Grundsätze hingegen wird verzichtet, da solche keine Wirkung auf die heutige Praxis entfalten.                      → Antrag DP nicht berücksichtigen.</p>

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
5.1	5.1-3	Kanton	<p><b>Erläuterungen zum Stichwort „Nachhaltige Nutzung“</b>                      Die vorliegende Umschreibung ist einseitig auf den ökonomischen Aspekt fokussiert. Zu ergänzen wäre, nebst der ökologischen und gesellschaftlichen Dimension, z.B. auch die Sorge und das Erhalten von architektonischem Kulturgut, seien es Ortsbilder, Siedlungen oder Einzelobjekte. Auch sie tragen durch ihre Qualität dazu bei, dass für die Davoser Volkswirtschaft ein langfristiger Nutzen nicht zuletzt für touristische Belange erzielt wird (Kleinsiedlungen, Alpen und Landschaftsbild).</p>	<p>Der Hinweis auf die fehlende Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Komponente der Nachhaltigkeit ist korrekt. Die in den Erläuterungen verwendete Definition ist eine Umschreibung der Nachhaltigkeit in Bezug auf Nutzungen aus volkswirtschaftlicher Sicht. Sie dient auch dazu, Bauvorhaben in Bezug auf die Zonenkonformität in spezifischen Gebieten (Kurbetriebszone) konkret zu beurteilen. Die Begriffsdefinition ist vom Kleinen Landrat so beschlossen worden und wird nicht geändert (Beschluss vom 12.7.2005).</p> <p>→ Antrag nicht berücksichtigen.</p>
5.1	5.1-4	Kanton	<p><b>Erst- und Zweitwohnungen:</b> Ein für die Siedlungsentwicklung von Davos sehr zentraler Faktor ist der Themenbereich Erst- und Zweitwohnungen sowie touristische Beherbergung. Richtigerweise wird im vorliegenden RRIP-Entwurf darauf hingewiesen, dass die Gemeinde bereits direkt auf Stufe Nutzungsplanung ein Massnahmenpaket erarbeitet hat, welches sich in Genehmigung befindet. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird sich zeigen welche zusätzlichen Inhalte auf kommunaler bzw. auch regionaler Ebene (insbesondere zur Abstimmung innerhalb des Tourismusraums Klosters - Davos) noch zu behandeln sind.</p>	<p>(Nicht Inhalt des Richtplanverfahrens.)</p>
5.2	5.2-1	Kanton	<p>Aus Sicht des AWT ergeben sich zu den Grundsätzen folgende Ergänzungen:                      Die Entwicklung nach innen ist insgesamt ein zweckmässiger Grundsatz. Das Primat der Beschränkung von Bauzonenerweiterungen auf die fürs Arbeiten erforderlichen Flächen und auf touristisch nachhaltige Projekte ist sachdienlich. Beim Bedarfsnachweis ist darauf zu achten, dass wegen der auf kurze Entscheidungshorizonte angewiesenen Investorenentscheide, auch eine angemessene Reserve an unterschiedlichen Standorten und Flächengrössen berücksichtigt wird. Im Interesse einer diversifizierten und wachstumsfähigen Wirtschaft am Standort Davos muss rasch auf An- oder Umsiedlungsbegehren von Unternehmen reagiert werden können.                      Das AWT beantragt deshalb, den Grundsatz d wie folgt zu ergänzen: „... Dies sofern der Bedarf (inklusive der Schaffung angemessener zweckdienlicher Reservezonen für die Wirtschaftsentwicklung) nachgewiesen ...“.</p>	<p>Die Ergänzung ist klärend und im Sinne der Gemeinde. Konkrete Ergänzungen siehe auch Kap. 5.3</p> <p>→Antrag berücksichtigen.</p>

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
5.2	5.2-2	Kanton	Das AWT beantragt eine Ergänzung im Grundsatz f.: Langfristige Siedlungsgrenzen werden dort festgelegt, wo <i>nach Abwägung sämtlicher Interessen</i> die Freihaltung oder ...“. Diese Ergänzung entspricht dem gewählten Vorgehen und kann aufgenommen werden. Anpassungen bei den im RRIP-Entwurf festgelegten Siedlungsgrenzen sind deshalb aber nicht erforderlich.	Langfristige Siedlungsgrenzen werden aufgrund einer ortsbauliche Konzeption festgelegt. Ein Hinweis auf eine Interessensabwägung ist nicht erforderlich, da eine solche vonseiten der Gemeinde bereits erfolgt ist. Die besagte Ergänzung ist nicht erforderlich und würde auch dazu führen, die Festlegung der langfristigen Siedlungsgrenze zu verwässern.  → Antrag nicht berücksichtigen.
5.2	5.2-3	Kanton	Gemäss Stellungnahme der Denkmalpflege sind langfristige Siedlungsgrenzen zusätzlich auch bei den Aussenfraktionen wie Monstein und Laret, See Ost etc. zu thematisieren. Es wäre zudem wünschbar, ergänzend auch Rahmenbedingungen zu formulieren, damit die langfristigen Siedlungsgrenzen nicht durch eine schleichende Umwandlung der Streusiedlungen (vgl. 5.1 B a) sowie Landwirtschaft, Tourismus oder die öffentliche Hand selber schleichend konterkariert werden.	Die Gemeinde legt im Richtplan langfristige Siedlungsgrenzen dort fest, wo die die Freihaltung oder Zugänglichkeit der offenen Landschaft, eine Ortsansicht oder wichtige ökologische Verbindungen aufgrund eines vorhandenen Siedlungsdrucks langfristig gesichert werden soll. In den Aussenfraktionen und auch in den Gebieten mit Streusiedlung ist der Siedlungsdruck nicht gegeben, auf eine rein formelle Festlegung wird verzichtet.  → Antrag nicht berücksichtigen.
5.3	5.3-1	Kanton	Näher einzugehen ist auf die Standorte für flächenintensive Nutzungen. In diesem Punkt muss der RRIP-Entwurf mit der (momentan noch ausstehenden) Beurteilung der aktuell laufenden Vorprüfung zur Teilrevision Ortplanung Gewerbebezonen Laret/ Glaris koordiniert werden. Zu diesem Zweck erachten wir eine möglichst rasche bilaterale Besprechung mit der Gemeinde Davos, dem Planer, und uns (inkl. Abt. Nutzungsplanung) als den besten Weg.	Die Koordinationssitzung der Gemeinde mit dem Amt für Raumentwicklung fand am 29.8.2011 statt. Die offenen Fragen konnten bereinigt werden. Das Richtplankapitel 5.3 wurde entsprechend den Ergebnissen angepasst . Am Konzept mit langfristig max. 2 Schwerpunkten für das flächenintensive und emissionslastige Gewerbe wird weiterhin festgehalten. Das Zeughausareal, welches sich ideal als Gewerbestandort eignet, wird richtplanerisch gesichert. Die Standortprofile werden ergänzt.

## 6. Verkehr

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
6.2	6-2.1	Kanton	Wenn es sich zeigen würde, dass die Talstrasse für die Aufnahme des Gegenverkehrs aus Gründen des Lärmschutzes ungeeignet ist, wird dies auch Konsequenzen auf die Promenade haben. Insofern ist eine Festsetzung der verkehrsberuhigten Promenade (zumindest im Bereich Davos Platz) aus Sicht des ANU noch nicht möglich. In der RRIP Karte sind die entsprechenden Bereiche präziser als „zu gestaltende öffentliche Räume“ definiert. Unseres Erachtens steht einer Festsetzung mit dieser Bezeichnung nichts entgegen. Wir empfehlen, die Bezeichnung in der Objektliste dementsprechend anzupassen.	Die zu gestaltenden öffentlichen Räume gemäss Richtplankarte sind Teil einer Gesamtidee und nicht nur eine Massnahme zur Verkehrsberuhigung im engeren Sinne, sondern auch generell eine Bestrebung der Gemeinde die Promenade für den Fussverkehr und den Aufenthalt attraktiver zu machen. In der Objektliste wird dies präzisiert. An der Festsetzung wird festgehalten. → Antrag ANU nicht berücksichtigen.
6.2	6-2.2	Kanton	Aus Sicht des ANU können auch die mit dem Verkehrsregime Talstrasse/ Promenade zusammenhängenden Projekte vorläufig lediglich im Koordinationsstand Zwischenergebnis in den RRIP aufgenommen werden. Dies betrifft die Gleisquerungen Mattastrasse und Dischmastrasse, da diese Querungen aus Sicht des ANU massgeblich vom Verkehrsregime auf der Talstrasse abhängen. Das ANU beantragt, die Objekte 08.StV.04 Gleisquerung Mattastrasse und 8.StV.05 Gleisquerung Dischmastrasse nur als Zwischenergebnisse einzustufen. Wir empfehlen, diese Frage zu prüfen. Eine Festsetzung ist dann möglich, wenn die grundsätzliche Machbarkeit aus heutiger Sicht als gegeben beurteilt werden kann.	Die bisherigen Planungen und die Vernehmlassung durch den Grossen Landrat Davos haben gezeigt, dass die Massnahme politisch, finanziell und technisch machbar sind. Die Gemeinde erachtet daher eine Festsetzung dieser Objekte als korrekt (siehe auch Ausführungen Festsetzung Kap. 1). → Antrag ANU nicht berücksichtigen.
6.2	6-2.3	Kanton	Hinweis formeller Art: Die Bezeichnung der Objekte 08.StV.02.1 und 2 (ersteres mit dem Zusatz „Option“ und dem Hinweis „als Option anstelle 1. Etappe“) ist unklar. Die Etappen 1 bis 3 gemäss Richtplannerläuterungen werden in der Objektliste soweit ersichtlich als Etappe 1 Option, Etappe 1 und 2; bezeichnet. In der Plandarstellung sind die Etappen nicht vollständig ersichtlich. Bitte klären.	Die Variante mit einer neuen Querverbindung beim Hotel Parsenn („1. Etappe Option“) ist nicht mehr aktuell. Es verbleiben somit die Etappen 1 (neu: 08.StV.02.1) und 2 (neu: 08.StV.02.2). Die Erläuterungen und die Objektliste werden entsprechend angepasst. Die Plankorrektur erübrigt sich.
6.2	6-2.4	Kanton	Das Tiefbauamt macht ergänzende Anmerkungen zu den Erläuterungen im RRIP-Text Ziffer D zur Fahrbahnbreite und weiteren technischen Belange.	Die Erläuterungen im Richtplantext werden soweit richtplanrelevant angepasst. → Antrag berücksichtigen.

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
6.2	6-2.5	Kanton	<p><b>Parkierung:</b> Das ANU hat sich bereits im Rahmen des Agglomerationsprogramms zur geplanten Verkehrsführung geäussert. Aus Sicht des ANU kann das regionale Verkehrskonzept wohl zu einer Umverteilung des Verkehrslärms führen, jedoch werde zusammen mit der Realisierung von Grossparkierungsanlagen in Davos-Mitte und der Vergrößerung des Parkierungsangebotes bei der Jakobshornbahn das eigentliche Ziel des Schutzes der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen bezüglich Lärmbelastung und Luftreinhaltung kaum erreicht.</p>	<p>Angesichts der guten Luftqualität in Davos (Schadstoffimmissionen deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten) ist aus Sicht der Gemeinde die Luftreinhaltung kein ausschlaggebendes Argument gegen die Umsetzung der geplanten Verkehrsführung gemäss Agglomerationsprogramm sein. An der Richtplanfestlegung wird daher festgehalten.</p> <p>→ Antrag nicht berücksichtigen.</p>
6.2	6-2.6	Kanton	<p><b>Parkierung:</b> Die Denkmalpflege wendet ein, dass die Standorte der geplanten Tiefgaragen Parkhaus Mitte und Dorfseeli-Park als Natur-/Freiraum freizuhalten wären und nicht mit einer Tiefgarage zu unterkellern. Es dürfe kein Kunstgebilde von einer Grünfläche über Tiefgaragen entstehen. Die Denkmalpflege beantragt, Alternativen aufzuzeigen, z.B. beim Kirchnermuseum: Parkiergebäude/-flächen Richtung Sportzentrum verschieben. Am Standort Dorf wäre eine doppelte Nutzung der Flächen der Parsennbahnparkplätze von Gemeinde und Bahn auch bei einer Überbauung denkbar.</p>	<p>Das Dorfseeli ist selber ein künstlich angelegtes Gebilde, und kann auf keinen Fall mit einem Naturraum oder einem ökologisch wertvollen Biotop gleichgesetzt werden. Eine „Unterkellerung“ dieses Raums hat auf die Freizeitqualität und die Nutzungsmöglichkeit des Dorfseelis keinen Einfluss. Im Gegenteil ist es aus einer städtebaulichen Optik sogar wünschenswert, das zentrumsnahe Potenzial an diesem Standort auszuschöpfen bei gleichzeitiger Wahrung der Standortqualitäten. An der Richtplanfestlegung wird daher festgehalten.</p> <p>→Antrag nicht berücksichtigen.</p>
6.3	6-3.1	Kanton	<p><b>Direktverbindung nach Chur:</b> Im Richtplan wird vorgeschlagen, eine Direktverbindung nach Chur zu prüfen. Gemäss RhB hätte dies auf die Wirtschaftlichkeit negative Auswirkungen und ist deshalb in ihren Planungen nicht vorgesehen. Die RhB ist bereit, hier die notwendigen Berechnungen darzulegen und mit den Planungsbehörden zu besprechen. Aus Sicht der Fachstelle OEV müssen die Vor-/Nachteile für andere Regionen und den Betrieb wie auch die Umsteigesituation Landquart vor/nach Dezember 2013 (Einführung neuer REX) im Detail angeschaut werden. Wir empfehlen, den Grundsatz im Richtplantext dementsprechend zu ergänzen („Die umsteigefreie Beziehung Davos – Chur bzw. eine optimierte Lösung wird angestrebt“).</p>	<p>Eine Verbesserung der heutigen Situation steht im Vordergrund. Eine Direktverbindung ist aus Sicht der Gemeinde die hierfür beste Lösung. Aber bereits eine Optimierung der heutigen Situation ist im Sinne der Gemeinde. Der Vorschlag der RhB ist aus der Gesamtschau der RhB nachvollziehbar. Der Grundsatz wird dementsprechend angepasst.</p> <p>→ Antrag berücksichtigen.</p>
6.3	6-3.2	Kanton	<p><b>Objekt 08.TB.02 Seewiese (VO) und 08.TB.03 Haltestelle Mitte (ZE):</b> Zu diesen im RRIP-Entwurf enthaltenen neuen Haltestellen stellt die RhB fest, dass sie im Moment keine neuen Haltestellen an diesen Orten plant und ist er-</p>	<p>Beide Objekte sind bereits Teil des kantonalen Richtplans, die Heraufstufung der Haltestelle Mitte steht im Zusammenhang mit der Siedlungskonzeption und der öV-Strategie gemäss Agglomerati-</p>

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
			<p>staunt über die Aufstufung der Haltestelle Mitte in ein Zwischenergebnis. In Bezug auf die Siedlungs- und touristische Entwicklung von Davos (gemäss Agglomerationsprogramm) macht es aus raumplanerischer Sicht dennoch Sinn, diese im Richtplan zu thematisieren. Die Frage der Realisierbarkeit wird für eine spätere Festsetzung noch weiter abzuklären sein.</p>	<p>onsprogramm. Gemäss Definition der Koordinationsstände (vgl. Kap. 1) ist die Festlegung im Koordinationsstand Zwischenergebnis berechtigt (Koordination noch nicht abgeschlossen, und die Umsetzung aufgrund der nachgeordneten Planungen und zu erwartende Entscheide noch nicht sichergestellt).</p> <p>→ Antrag nicht berücksichtigen.</p>
6.3	6-3.3	Kanton	<p><b>Objekt 08.TB.04 S-Bahn Klosters - Davos (ZE):</b>                      Mit der geplanten Einführung des Halbstundentaktes ist die RhB der Meinung, dass damit die S-Bahn Klosters -Davos abgedeckt wird. Sie schlägt deshalb vor, das Objekt umzubenennen. Ein weitergehender Viertelstundentakt sei nicht in Planung und wird aus heutiger Sicht von der RhB als wirtschaftlich nicht vertretbar erachtet. Der Tunnel Selfranga –Davos wäre allerdings so ausgelegt, dass er einen Viertelstundentakt ermöglichen könnte. Die neuen Haltestellen gehen alle zulasten der Fahrzeit; viele wären mit der Inbetriebnahme des neuen Tunnels auch wieder obsolet. Aus Sicht der kantonalen Fachstelle drängen sich daraus aber keine Änderungen des Richtplans auf. Je nach Siedlungs- und touristischer Entwicklung in Davos/ Klosters sind neue Haltestellen/ Doppelspurinseln für ein ergänzendes lokales S-Bahn-System zu prüfen. Dabei gilt es abzuwägen zwischen betrieblich zu favorisierenden Haltestelle oder Kreuzungsstelle (Oberlaret etc.) und möglichen Synergien für ein optimiertes OEV –Angebot im Raum Davos. Im Richtplantext ist das Objekt richtigerweise mit dem Hinweis aufgeführt, dass die Kreuzungsstellen und Standorte Bahnhöfe zu verifizieren sind. Wir empfehlen, die Erläuterungen im RRIP im obigen Sinne zu ergänzen. Wünschbar wäre es natürlich auch, bereits kurz bis mittelfristige Verbesserung erreichen zu können, ohne dazu den Bau des neuen Tunnels Klosters-Davos abwarten zu müssen.</p>	<p>Die Erläuterungen werden dem Antrag entsprechend ergänzt <b>(in Bearbeitung)</b>.</p> <p>→ Antrag berücksichtigen.</p>
6.3	6-3.4	Kanton	<p><b>Tunnel Langwies–Davos:</b>                      Die RhB weist darauf hin, dass beim BVFD eine Machbarkeitsstudie vorliegt. Sie schlägt deshalb vor, das Objekt auf Vororientierung aufzunehmen. Aus Sicht der kantonalen Richtplanung ist es allerdings besser, dies erst später in einer Gesamtvorlage mit kantonalen Entwicklungsprojekten im Bereich des OEV-Netzes zu ergänzen.</p>	<p>Auf eine richtplanerische Festlegung des Tunnelprojekts wird vorerst verzichtet. Der Empfehlung des Amtes für Raumentwicklung wird entsprochen.</p> <p>→ Antrag berücksichtigen.</p>

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
			Gemäss Stellungnahme Fachstelle OEV sind im Richtplantext noch einzelne Details bzw. Ungenauigkeiten anzupassen.	Der Hinweise der Fachstelle werden soweit richtplanrelevant berücksichtigt.
6.4	6-4.1	Kanton	<b>Fuss- und Velowegnetz:</b> Die Koordinationsstände der einzelnen Fuss- und Velowegverbindungen nehmen auf die Konflikte angemessen Rücksicht. Das ANU weist darauf hin, dass im Rahmen der Folgeplanung aufgrund der betroffenen schutzwürdigen Lebensräume sowie der Gewässer grössere Anpassungen der Linienführung erforderlich sein können.	Wie in den Erläuterungen ausgeführt, ist die genaue Linienführung im Rahmen der Projektplanung unter Berücksichtigung der Schutzvorschriften zu präzisieren. Selbstverständlich sind die Schutzprioritäten gemäss Bundesrecht auch bei der Planung von Langsamverkehrsverbindungen massgebend für die Linienführung.
6.4	6-4.2	Kanton	<b>Mountainbike-Routen:</b> Die Destination Davos/Kloster plant künftig ein massiv verstärktes Sommerangebot im Bereich Mountainbiken, was auch seinen Niederschlag im Richtplan gefunden hat. Ohne entsprechende Entflechtungsmassnahmen zwischen Bikern und Wanderern sind Konflikte vorprogrammiert. Es wird zwar im Text von Entflechtung geschrieben, bei der Netzgestaltung finden wir aber keine konkreten Massnahmen. Beispielsweise ist keine Aufhebung von besonders kritischen, doppelt genutzten Wanderwegen geplant, was angesichts des dichten Wanderwegnetzes erstaunt. So ist bei der Freeride-Strecke Weissfluhjoch - Klosters eine physische Trennung von Wanderwegen unabdingbar (siehe auch Koexistenzpapier der SAW bzw. die Stellungnahme der BAW). Da die Bergbahnen seit neuerem auch Mountainbikes transportieren, ist ein spezielles Augenmerk bei ab den Bergstationen talwärts führenden Bikerouten notwendig, da diese über kurz oder lang von den ausgesprochenen Gravity-Bikern ebenfalls als Freeride-Routen genutzt werden. Wir empfehlen deshalb dringend eine Bereinigungssitzung analog dem Vorgehen beim Richtplan Oberengadin. Grundlage dazu müsste eine separate Karte sein, welche nur die Langsamverkehrsnetze beinhaltet. Unabdingbar ist auch die Abstimmung mit dem Richtplan Prättigau, welcher ebenfalls ein dichtes Netz von Mountainbikerouten vorsieht.	Am 25. August 2011 wurde eine Bereinigungssitzung mit der Fachstelle Langsamverkehr, dem BAW, der Gemeinde Davos und dem zuständigen Planungsbüro durchgeführt. Anlässlich dieser Sitzung konnten die offenen Punkte geklärt werden.  Neu werden die Richtplanunterlagen mit einer separaten Grundlagentkarte zum Thema Langsamverkehr ergänzt. Das Richtplankapitel 6.4 wurde umfassend überarbeitet.  → Antrag berücksichtigen.
6.4	6-4.3	Kanton	<b>Freeride-Strecke Weissfluhjoch – Klosters (Supertrail):</b> Laut Richtplankarte soll die Abfahrt (Neubau) statt über den Waldweg querfeld ein durch den Wald geführt werden. Die Wälder in diesem Gebiet sind die letzten ruhigen Rückzugsgebiete mit Äsungsmöglichkeiten für das Rehwild. Eine	Die Vorbehalte seitens des AJF und des AfW wurden im Objekt festgehalten, ebenfalls wurde der Koordinationsstand auf ein Zwischenergebnis zurückgestuft. Fakt ist, dass die Strecke durch das

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
			<p>Abfahrt querfeldein, wenn eine neue Waldstrasse eine Talverbindung sicherstellt, kommt aus Sicht des AJF nicht in Frage. Das Projekt kann angesichts der noch vagen Festlegung der Linienführung aus Sicht des AJF sicher nicht als Festsetzung in den Richtplan Eingang finden; die Realisierung wird als unmöglich eingeschätzt.</p> <p>Das AfW weist darauf hin, dass für die neue Linienführung abseits bestehender Wanderwege durch den Wald (Teilstrecke Meierhofwald) die Frage einer Rodungsbewilligung abzuklären ist.</p>	<p>Meierhofer Täli in Richtung Wolfgang bereits heute sehr häufig als Abfahrtstrecke auf dem bestehenden Wanderweg benutzt wird. Massnahmen der Entflechtung sind auch aus Sicherheitsgründen erforderlich.</p> <p>→ Antrag berücksichtigen.</p>
6.4	6-4.4	Kanton	<p>Soweit ersichtlich werden ausser bei einem Abschnitt des Supertrails Weissfluhjoch-Klosters sowie für die MTB-Route Flüela (oberhalb von Tschuggen) und bei einer MTB-Route im Gebiet Strelaberg bestehende Wander- oder Fahrwege benutzt. Die Routen liegen allerdings teils in Landschaftsschutzgebieten, im BLN sowie möglicherweise in oder am Rand von schutzwürdigen Biotopen. Das ANU weist darauf hin, dass im Rahmen der Folgeplanung aufgrund der betroffenen schutzwürdigen Lebensräume oder Landschaften sowie der Gewässer grössere Anpassungen der Linienführung erforderlich sein können.</p>	<p>Die genaue Linienführung ist im Rahmen der Projektplanung unter Berücksichtigung der Schutzvorschriften zu präzisieren. Selbstverständlich sind die Schutzprioritäten gemäss Bundesrecht auch bei der Planung von Langsamverkehrsverbindungen massgebend für die Linienführung.</p>
6.4	6-4.5	Kanton	<p>Es wäre hilfreich, die geplanten Neu-/ Ausbauten in der Richtplankarte mit der Objektnr. gemäss Objektliste zu ergänzen.</p>	<p>Die Systematik wurde dahingehend angepasst.</p> <p>→ Antrag berücksichtigen.</p>

7. Übrige Raumnutzung:

Kap.	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
7.1	7-1	Kanton	<b>Valdanna:</b> Zu der im RRIP-Entwurf vorgesehenen Festsetzung eines neuen Inertstoffdeponie-Standortes in Valdanna (Ablagerung von Inertstoffen und unverschmutztem Aushubmaterial) sind keine Einwände eingegangen.	-
7.1	7-2	Kanton	<b>Lusi/ Laret:</b> Auch zum geänderten Standort Lusi/ Laret (Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial) sind aufgrund der vorliegenden Beschreibung keine Bemerkungen anzubringen. Es erstaunt, dass eine Rückstufung vom bisherigen Zwischenergebnis in eine Vororientierung vorgesehen ist.	Der Koordinationsstand wird vorerst als Zwischenergebnis belassen. Neu kommt an diesem Standort nur noch eine Deponie für unverschmutztes Material (Materialablagerung) in Frage. Die entsprechenden Bemerkung zu den Abfallarten ist auch im kantonalen Richtplan anzupassen.
7.1	7-3	Kanton	In formeller Hinsicht ist der Titel dieses Kapitels zu präzisieren bzw. es fehlt der Hinweis, dass der Bereich Materialabbau des regionalen Richtplans nicht überarbeitet worden ist und somit in Kraft bleibt.	Der Richtplantext wird entsprechend ergänzt, auf den weiterhin rechtskräftigen Richtplan Materialabbau wird hingewiesen. → Antrag berücksichtigen.
7.1	7-4	Kanton	Der Zeithorizont für die Verfügbarkeit von Material der beiden bestehenden Anlagen beträgt rund 15 – 25 Jahre. Deshalb sollten neue Abbaugelände rechtzeitig evaluiert und entwickelt werden. Aus diesen Überlegungen heraus wird empfohlen, diesen Bereich nächstens ebenfalls aufzuarbeiten und zu aktualisieren.	Vonseiten der Gemeinde besteht derzeit kein Handlungsbedarf. → Antrag nicht berücksichtigen.

## 8. Richtplankarte

	Nr.	Antragssteller	Bemerkungen / Antrag	Beantwortung und Behandlung
	K-1	Kanton	Gemäss Richtplantext erübrigt sich eine Bearbeitung des Themas Naturschutzgebiete auf Stufe des RRIP. Zwecks Übersicht werden die Naturschutzgebiete und -objekte dennoch in der Richtplankarte dargestellt. Aus Sicht des ANU ist dieser Weg gangbar. Es ist der Region jedoch zu empfehlen, aktualisierte Daten aller Biotoptypen (TWW), die sich auf Detailkartierungen stützen, als Hinweise in die Richtplankarte zu übernehmen.	Wird angepasst. →Antrag berücksichtigen.
	K-2	Kanton	In der RRIP-Karte gehören die Naturschutzgebiete in der Legende nur in die Spalte „kantonal“ (wie übrigens auch Wald mit besonderer Schutzfunktion und BLN).	Wird angepasst. →Antrag berücksichtigen.
	K-3	Kanton	Die aus der Nutzungsplanung übernommenen Wildruhegebiete (bzw. -zonen) sind eigentlich kein Richtplaninhalt, sondern Ausgangslage.	Der Legendeneintrag wird angepasst. →Antrag berücksichtigen.
	K-4	Kanton	Outdoor-Center Färich: Wir empfehlen die Zone für Sport- und Freizeitnutzungen nicht nur mit dem Symbol Seilpark, sondern mit der Fläche inkl. des Bikeparcours in der RRIP-Karte als Ausgangslage darzustellen.	Die Fläche des Outdoor-Centers wird dargestellt. Da es sich beim Bikepark nicht um einen Rundkurs, sondern um ein kleines Übungsgelände zur Schulung der Fahrtechnik handelt, wird auf eine spezielle Darstellung desselben verzichtet. Die Legende wird angepasst (Ausgangslage statt Richtplaninhalt). →Antrag berücksichtigen.
	K-5	Kanton	Gemäss gängiger Praxis und Datenmodell sind die Standorte der neu geplanten Inertstoffdeponie/ Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial nicht nur als Symbol, sondern auch als Fläche darzustellen.	Die Darstellung wird gemäss Praxis des Kantons angepasst. →Antrag berücksichtigen.
	K-6	Kanton	Regionaler Naturpark Parc Ela: Perimeter fehlt in der RRIP-Karte; als Ausgangslage ergänzen.	Perimeter wird ergänzt, Geometrie vorhanden. →Antrag berücksichtigen.
	K-7	Kanton	vgl. Antrag 4-18	Die Variantenabfahrt inkl. Legendeneintrag werden aus der Richtplankarte entfernt.

